

**Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten
Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/
Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre**

Vom 1. Juli 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl., Seite 436) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 15. Mai 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 11/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Auslandsstudium

§ 9 Folgestudium

§ 10 Bachelorarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Wahlfachkatalog

Anhang 2: Prüfungsgegenstände und Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* vom 12. November 2007. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der *Allgemeinen Prüfungsordnung* festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre (WiSo-Fächer) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (in Business)“ in Betriebswirtschaftslehre, „Bachelor of Science (in Social Sciences)“ in Sozialwissenschaften und „Bachelor of Science (in Economics)“ in Volkswirtschaftslehre (abgekürzt: „B.Sc. (Business)“, „B.Sc. (Social Sciences)“ und „B.Sc. (Economics)“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung* für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

1. Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
2. Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften und Volkswirtschaftslehre werden als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten. Das Bachelorstudium beginnt für alle drei Studiengänge jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre haben folgende Profilausrichtungen:

1. Die Bachelorstudiengänge sind integrierte Studiengänge. Das bedeutet, dass der Bachelorstudiengang in einem bestimmten Fach (Betriebswirtschaftslehre/Soziologie/Volkswirtschaftslehre) immer auch Lehrinhalte aus den beiden anderen Fächern beinhaltet und die Bachelorarbeit nach Präferenz der bzw. des Studierenden in einem der drei Fächer angefertigt werden kann.
2. Die Bachelorstudiengänge vermitteln die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des jeweiligen Faches zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
3. Die Bachelorstudiengänge beinhalten mit dem Praxisbezogenen Studienprojekt (PbSp) eine Lehr- und Lernform, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf

praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 90 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre müssen jeweils insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, die auf folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule entfallen:

Pflichtmodule:

		Leistungs- punkte	SWS
1.	Sozioökonomische Analyse aktueller Themen (Integrierte Einführung)	4	2
2.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (im Studiengang BWL: incl. Betriebliches Rechnungswesen)*	8 – 12	4 - 6
3.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (im Studiengang VWL: incl. Rechnungswesen für Volkswirte)*	8 – 12	4 – 6
4.	Grundzüge der Soziologie	8	4
5.	Grundzüge der empirischen Sozialforschung	10	5
6.	Grundzüge der Mathematik*	8	4
7.	Grundzüge der Statistik	10	5
8.	Grundzüge der Rechtswissenschaft*	8	4
9.	Vertiefung im Studienfach (I)	12	6
10.	Vertiefung im Studienfach (II)	12	6
	Summe	92	46

Wahlpflichtmodule:

		Leistungs- punkte	SWS
11.	Praxisbezogenes Studienprojekt (PbSp)**	12	6
12.	1. Spezialisierung: Studienfach	14	7
13.	1. Spezialisierung: Ergänzungsfach	8	4
14.	1. Spezialisierung: Wahloption	4	2
15.	2. Spezialisierung: Studienfach	14	7
16.	2. Spezialisierung: Ergänzungsfach	8	4
17.	2. Spezialisierung: Wahloption	4	2
18.	Wahlfach***	12	6
19.	Bachelorarbeit****	12	6
	Summe	88	44

* Im Studiengang Sozialwissenschaften entfällt das Modul „Grundzüge der Rechtswissenschaft“ (8 LP). Das Modul „Grundzüge der Mathematik“ umfasst nur die Veranstaltung „Mathematik I“ (4 LP), und in den Modulen „Grundzüge der BWL“ und „Grundzüge der VWL“ entfällt jeweils die Lehrveranstaltung „Rechnungswesen“. Diese Veranstaltungen werden durch folgende Veranstaltungen ersetzt:
„Soziologisches Propädeutikum“ (8 LP), „Strukturen und Kulturen“ (8 LP)

** Das PbSp muss im gewählten Studiengang absolviert werden.

*** Als Wahlfächer stehen ausschließlich die im Wahlfachkatalog (Anhang 1) enthaltenen Fächer zur Verfügung.

**** Die Bachelorarbeit kann in einem WiSo-Fach nach individueller Präferenz der bzw. des Studierenden angefertigt werden.

(3) Die Pflichtmodule 1 bis 7 bilden zusammen die „Sozioökonomischen Grundlagen“ für die integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre. Das Studienfach bestimmt sich aus dem jeweiligen Studiengang. Ergänzungsfächer sind die einen Kernbereich ergänzenden Fächer, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen. Das Studium der Ergänzungsfächer soll zur Befähigung der interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Wahloptionen sind Wahlmöglichkeiten aus den bestehenden WiSo-Fächern innerhalb der beiden jeweils gewählten Kernbereiche. Wahlfächer sind i. d. R. Wahlmöglichkeiten außerhalb der bestehenden WiSo-Fächer. Die Wahlfächer der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre sind in Anhang 1 aufgeführt. Sie können durch Beschluss des Fachbereichsrates sowohl modifiziert als auch erweitert werden. Neue bzw. veränderte Wahlfächer sind per Aushang und im Internet bekannt zu geben und im Modulhandbuch zu dokumentieren

(4) Studierende haben zwei der in Abs. 5 genannten Kernbereiche als Spezialisierung zu bestimmen. Studienfach, Ergänzungsfach und Wahloptionen sind jeweils in einer der beiden Spezialisierungen zu absolvieren. Dabei ist je Spezialisierung in einem Kernbereich das Studienfach durch den gewählten Studiengang bestimmt. Das Ergänzungsfach ist aus einem der beiden anderen Fächer zu wählen. Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist die Wahloption durch das dann noch verbleibende WiSo-Fach bestimmt. In den Studiengängen Volkswirt-

schaftslehre und Sozialwissenschaften ist die Wahloption innerhalb des Kernbereichs frei wählbar.

(5) Die Kernbereiche der Studienfächer Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre sind:

Kernbereich	Fach Betriebswirtschaftslehre	Fach Soziologie	Fach Volkswirtschaftslehre
(A) MKI	Strategic Management und Entrepreneurship	Kulturen und Gesellschaften	Internationale Wirtschaftsbeziehungen
(B) AOS	Human Resources	Sozialpolitik und Wirtschaft	Arbeit und Soziale Sicherung
(C) FGW	Finanzen und Unternehmensrechnung	Ungleichheit und regionale Differenzierung	Finanz- und Kommunalwissenschaft
(D) MMM	Marketing, Handel und Innovation	Konsum und Kommunikation	Markt und Konsum

Kernbereich A: MKI: „Management, Kultur und Internationales“

Kernbereich B: AOS: „Arbeit, Organisation und Soziales“

Kernbereich C: FGW: „Finanzen, Gesellschaft und Öffentliche Wirtschaft“

Kernbereich D: MMM: „Marketing, Medien und Märkte“

Die obigen fachbezogenen Bezeichnungen der Kernbereiche A bis D kennzeichnen Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden als Spezialisierung in den WiSo-Fächern gewählt werden können.

(6) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig die Prüfungsgegenstände des Bachelor-Studiums darstellen, die zugehörigen Lehrformen, die vorausgesetzten Studienleistungen und die Leistungspunkte sind in Anhang 2 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.

(7) Die möglichen Wahlfächer sind dem Katalog in Anhang 1 zu entnehmen. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem WiSo-Bereich stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches. Der Wahlfachkatalog kann auf Beschluss des Fachbereichsrates verändert werden. Veränderungen sind durch eine Änderungsordnung und im Internet bekannt zu geben. Die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(8) Die zu den Modulen in Anhang 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates verändert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z. B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind durch eine Änderungsordnung und im Internet bekannt zu geben. Die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Hochschullehrer besteht aus dem jeweiligen Dekan bzw. der Dekanin, jeweils einem Professor bzw. einer Professorin oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin aus den drei Fächern Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Die Gruppe der Studierenden entsendet ein zusätzliches, nicht-stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb der integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre haben die drei WiSo-Fächer auf Weisung des Dekans jeweils einen Beauftragten zu benennen, der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist von der jeweiligen Fachprüferin oder dem Fachprüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestimmen.

(2) Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen hat die Beisitzerin bzw. der Beisitzer kein Fragerecht und darf auch in die Feststellung der Note nicht einbezogen werden.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme der sozioökonomischen Analyse aktueller Themen (Integrierte Einführung), des PbSp, des soziologischen Propädeutikums, der Bachelorarbeit, den Seminaren und den Wahlfächern zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) werden alle Fachprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren abgenommen. Bei Wahlfächern, die nicht aus dem WiSo-Bereich stammen, gilt die in der Fachprüfungsordnung des gewählten Wahlfaches festgelegte Prüfungsform.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

- Veranstaltungen mit 4 Leistungspunkten: 60 Minuten
- Veranstaltungen mit 6 Leistungspunkten: 90 Minuten
- Veranstaltungen mit 8 Leistungspunkten: 120 Minuten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnitt erreichte Bewertungspunktzahl derjenigen Prüflinge im MC-Teil einer Klausur unterschreitet, die nach der Regelstudienzeit von sechs Semestern erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der sozioökonomische Analyse aktueller Themen, des PbSp, des soziologischen Propädeutikums, der Bachelorarbeit, den Seminaren und den Wahlfächern zur FFA wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt acht Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul oder Teile eines Moduls nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden sind. Dabei besteht die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung vier Mal im Rahmen der Grundzüge-Veranstaltungen (Module 2-8) und vier Mal im Rahmen der Vertiefungs-Veranstaltungen (Module 9 und 10) und Wahlpflichtmodule (Module 12 bis 17). Eine Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung kann erst dann erfolgen, wenn innerhalb eines Moduls alle Möglichkeiten zur schriftlichen Teilprüfungen ausgeschöpft sind. Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung erbracht werden, die zwischen 15 und 30 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins nach der letzten erfolgreich bestandenen Teilprüfung bzw. nach der letzten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung, falls diese die letzte Teilprüfung in einem Modul darstellt, zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Teilleistung vertan, und die Prüfung für dieses Modul gilt als nicht bestanden.

(5) Im Rahmen des PbSp, des soziologischen Propädeutikums und den Seminaren erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer Hausarbeit oder mehrerer schriftlicher Arbeiten bzw. Präsentationen. Die Wahlfächer zur FFA werden nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für die Studienfächer

Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier geprüft.

(6) Der Stellenwert der Gesamtnote einer Modulprüfung ergibt sich aus den Leistungspunkten des Moduls im Verhältnis zu 180.

(7) Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 8 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu 60 Leistungspunkten auch im Ausland erworben werden (*Auslandsstudium*). Das Auslandsstudium darf erst begonnen werden, wenn alle zu den sozioökonomischen Grundlagen gehörigen Module bzw. Veranstaltungen (vgl. § 4, Abs. 3) erfolgreich absolviert wurden.

(2) Im Rahmen des Auslandsstudiums können in folgenden Bereichen max. 60 Leistungspunkte erworben werden:

- Vertiefungen im Studienfach (max. 24 LP)
- PbSp (bei nachweislich erbrachten Gruppenleistungen); (max. 12 LP)
- in den Spezialisierungen der gewählten Kernbereiche (max. 14 LP)
- WiSo-Ergänzungsfach (max. 8 LP)
- WiSo-Wahloption (max. 8 LP)
- in einem Wahlfach (max. 12 LP)
- Bachelorarbeit (12 LP)

Im Falle des Auslandsstudiums können im Ausland besuchte Veranstaltungen, die zum Studienfach zählen, Veranstaltungen zu den WiSo-Ergänzungsfächern und den WiSo-Wahloptionen ersetzen. Hierzu ist eine vorherige schriftliche Bestätigung durch die fachlich verantwortliche Hochschullehrerin bzw. den fachlich verantwortlichen Hochschullehrer der gewählten Spezialisierung(en) im Studienfach erforderlich.

(3) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Bachelorstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte muss mit der jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer abgestimmt werden. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Lehrveranstaltungen ist durch die jeweils fachlich verantwortliche Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

(4) Im Falle der Bachelorarbeit müssen Umfang und erzielte Note der im Ausland angefertigten Arbeit zusätzlich durch einen der Arbeit fachlich zuordenbaren Hochschullehrer anerkannt werden.

§ 9 Mehrfachstudium

(1) Ein Mehrfachstudium liegt vor, wenn von Studierenden an der Universität Trier mehr als einer der integrierten Bachelor-Studiengänge parallel oder aufeinander folgend studiert wird. Im Falle eines Mehrfachstudiums innerhalb der WiSo-Studiengänge werden die sozioökonomischen Grundlagen (vgl. §8, Abs. 2) sowie das Pflichtmodul „Grundzüge der Rechtswissenschaft“ anerkannt.

(2) Bei der Wahl der weiteren Prüfungsfächer sind folgende Regelungen zu beachten:

- In der Spezialisierung sind zwei Kernbereiche zu wählen, die nicht als Kernbereiche im Erststudium gewählt wurden.
- Die Bachelorarbeit muss in einem anderen WiSo-Fach geschrieben werden als die Bachelorarbeit des Erststudiums.
- Das Wahlfach darf nicht mit dem Wahlfach des Erststudiums übereinstimmen.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre kann nach Präferenz der bzw. des Studierenden in einem der drei WiSo-Fächer angefertigt werden.

(3) Verlängerungen der Bearbeitungszeit über 8 Wochen hinaus sind nur auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten beim Prüfungsausschuss und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers möglich.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier* des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(5) In die fachliche Betreuung der Bachelorarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

(6) Grundsätzlich hat jede Studierende bzw. jeder Studierende das Recht, eine mit mindestens gut (2,0) bewertete Bachelorarbeit zu veröffentlichen. Bei schlechter bewerteten Arbeiten muss die schriftliche Zustimmung des zuständigen Betreuers eingeholt werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 1. Juli 2008

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Paul Windolf

Anhang 1: Wahlfachkataloge (zu § 4, Abs. 3)

Wahlfachkatalog für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre

- Allgemeine Psychologie
- China
- Erziehungswissenschaften
- Italienisch
- Japanologie
- Katholische Theologie
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Slavistik/Russisch
- Sozialpsychologie
- Spanisch
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht

Wahlfachkatalog für den Studiengang Sozialwissenschaften

- Allgemeine Psychologie
- China
- Erziehungswissenschaften
- Freizeit und Tourismus
- Italienisch
- Japanologie
- Katholische Theologie
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Slavistik/Russisch
- Sozialpsychologie

Wahlfachkatalog für den Studiengang Sozialwissenschaften (Fortsetzung)

- Spanisch
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht

Wahlfachkatalog für den Studiengang Volkswirtschaftslehre

- Allgemeine Psychologie
- China
- Erziehungswissenschaften
- Freizeit und Tourismus
- Italienisch
- Japanologie
- Humangeographie
- Katholische Theologie
- Philosophie: Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- Politikwissenschaft
- Slavistik/Russisch
- Sozialpsychologie
- Spanisch
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht

Anhang 2: Prüfungsgegenstände und Modulbeschreibungen: (zu § 4, Abs. 6)

Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Sozioökonomische Analyse aktueller Themen (Integrierte Einführung)	flexible Thematik	Vorlesung mit GA	keine	4
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	BWL I: Führungsprozesse (4 LP) BWL II: Leistungsprozesse (4 LP) BWL III: Betriebliches Rechnungswesen (nur Studiengang BWL)* (4 LP)	Vorlesung Vorlesung Vorlesung	keine	12
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomik (4 LP) Makroökonomik (4 LP) Rechnungswesen für Volkswirte (nur Studiengang VWL)* (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Grundzüge der Soziologie	Grundzüge der Soziologie I (4 LP) Grundzüge der Soziologie II (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Grundzüge der empirischen Sozialforschung	Grundzüge der emp. Sozialforschung I (4 LP) Grundzüge der emp. Sozialforschung II (6 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	10
Grundzüge der Mathematik	Mathematik I: Elemente der Analysis I (4 LP) Mathematik II Elemente der Analysis II * (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Grundzüge der Statistik	Statistik I: Deskriptive Statistik (4 LP) Statistik II: Induktive Statistik (6 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	10
Grundzüge der Rechtswissenschaft	Privates Recht* (4 LP) Öffentliches Recht* (4 LP)	Vorlesung Vorlesung	keine	8
Vertiefung BWL I: Marktorientiertes Management	Information und Entscheidung (4 LP) Marketing Management (4 LP) Investition und Finanzierung (4 LP)	Vorlesung Vorlesung Vorlesung	Grundzüge der BWL	12
*) Im Studiengang Sozialwissenschaften werden diese Veranstaltungen durch die Veranstaltungen „Soziologisches Propädeutikum“ (Seminar/Übung mit 8 LP) und „Strukturen und Kulturen“ (Vorlesung mit 8 LP) ersetzt (keine Voraussetzungen).				
Pflichtmodule (Fortsetzung)	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Vertiefung BWL II: Ressourcenorientiertes Management	Entrepreneurial Management (4 LP) Controlling (4 LP) Human Resource Management (4 LP)	Vorlesung Vorlesung Vorlesung	Grundzüge der BWL	12
Vertiefung Soziologie I: Soziologische Gegenwartsanalysen	2x Seminar zu soziologischen Gegenwartsanalysen (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie	12

Vertiefung Soziologie II: Moderne soziologische Theorie	2x Seminar zu moderner soziologischer Theorie (je 6 LP)	Seminar	Grundzüge der Soziologie	12
Vertiefung VWL I: Mikroökonomie/Finanzwissenschaft	Mikroökonomik I (4 LP) Mikroökonomik II (4 LP) Finanzwissenschaft (4 LP)	jeweils: Vorle- sung/Seminar/ Ü- bung/Kolloquium	Grundzüge der VWL	12
Vertiefung VWL II: Makroökonomie/Außenwirtschaft	Makroökonomik I (4 LP) Makroökonomik II (4 LP) Außenwirtschaft (4 LP)	jeweils: Vorle- sung/Seminar/ Ü- bung/Kolloquium	Grundzüge der VWL	12

Wahlpflichtmodule	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
Praxisbezogenes Studienprojekt	flexible Thematik	GA und Plenum	Sozioökonomische Grundlagen	12
1. Spezialisierung: Studienfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	14
1. Spezialisierung: Ergänzungsfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	8
1. Spezialisierung: Wahloption im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	4
2. Spezialisierung: Studienfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	14
2. Spezialisierung: Ergänzungsfach im Kernbereich	siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	8
2. Spezialisierung: Wahloption im Kernbereich	Siehe Auflistung der Kernbereiche	siehe Kernbereiche	siehe Kernbereiche	4
Wahlfach „Methoden der Wirtschafts- und Sozialfor- schung“ (WuS)	WuS I (3LP) WuS II (3LP) WuS III (3LP) WuS IV (3 LP)	Vorlesungen, Seminare	Grundzüge der empirischen Sozialforschung Grundzüge der Statistik	12
Wahlfach „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch“	FFA Englisch I (3LP) FFA Englisch II (3LP) FFA Englisch III (3LP) FFA Englisch IV (3LP)	sprachpraktische Übungen	bestandener Eingangstest	12
Wahlfach „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch“	FFA Französisch I (3LP) FFA Französisch II (3LP) FFA Französisch III (3LP) FFA Französisch IV (3LP)	sprachpraktische Übungen	bestandener Eingangstest	12
Wahlfächer gem. Anhang 1	siehe Anhang 1	siehe Anhang 1	siehe Anhang 1	12
Bachelorarbeit	flexible Thematik	schriftliche Arbeit	alle Pflichtmodule; mindestens 120 LP	12

Kernbereiche "Betriebswirtschaftslehre"	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Strategic Management und Entrepreneurship (SME)	SME-Spezialisierung I (4-6 LP) SME-Spezialisierung II (4-6 LP) SME-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der BWL	14
(B) Human Resources (HR)	HR-Spezialisierung I (4-6 LP) HR-Spezialisierung II (4-6 LP) HR-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der BWL	14
(C) Finanzen und Unternehmensrechnung (FUR)	FUR-Spezialisierung I (4-6 LP) FUR-Spezialisierung II (4-6 LP) FUR-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der BWL	14
(D) Marketing, Handel und Innovation (MHI)	MHI-Spezialisierung I (4-6 LP) MHI-Spezialisierung II (4-6 LP) MHI-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der BWL	14

Kernbereiche "Sozialwissenschaften"	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Kulturen und Gesellschaften (KG)	KG-Spezialisierung I (4-6 LP) KG-Spezialisierung II (4-6 LP) KG-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(B) Sozialpolitik und Wirtschaft (SW)	SW-Spezialisierung I (4-6 LP) SW-Spezialisierung II (4-6 LP) SW-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(C) Ungleichheit und regionale Differenzierung (URD)	URD-Spezialisierung I (4-6 LP) URD-Spezialisierung II (4-6 LP) URD-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14
(D) Konsum und Kommunikation (KK)	KK-Spezialisierung I (4-6 LP) KK-Spezialisierung II (4-6 LP) KK-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der Soziologie	14

Kernbereiche "Volkswirtschaftslehre"	Lehrveranstaltungen	Lehrform	Voraussetzungen	LP
(A) Internationale Wirtschaftsbeziehungen (IWB)	IWB-Spezialisierung I (4-6 LP) IWB-Spezialisierung II (4-6 LP) IWB-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(B) Arbeit und Soziale Sicherung (ASS)	ASS-Spezialisierung I (4-6 LP) ASS-Spezialisierung II (4-6 LP) ASS-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(C) Finanz- und Kommunalwissenschaft (FKW)	FKW-Spezialisierung I (4-6 LP) FKW-Spezialisierung II (4-6 LP) FKW-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
(D) Markt und Konsum (MK)	MK-Spezialisierung I (4-6 LP) MK-Spezialisierung II (4-6 LP) MK-Spezialisierung III (4-6 LP)	Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen	Grundzüge der VWL	14
Sozioökonomische Grundlagen:	- Sozioökonomische Analyse aktueller Themen (Integrierte Einführung) - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre - Grundzüge der Soziologie - Grundzüge der empirischen Sozialforschung - Grundzüge der Mathematik - Grundzüge der Statistik	Vorlesungen; Übungen	keine	60

Legende:

LP = Leistungspunkte; GA = Gruppenarbeit

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.